AMTLICHE PUBLIKATIONEN

Inkrafttreten

Die dem fakultativen Referendum unterstehende Teilrevision des Steuergesetzes vom 31. August 2012 wurde am 13. September 2012 im Kantonsamtsblatt Nr. 37 auf den Seiten 2987 ff. im Wortlaut publiziert.

Die Referendumsfrist ist am 12. Dezember 2012 unbenutzt abgelaufen. Die Regierung hat daher am 23. September 2014 beschlossen, folgende Bestimmungen der Teilrevision des Steuergesetzes vom 31. August 2012 auf den 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen:

- Art. 14
- Art. 15
- Art. 187d als Art. 187e

Chur, 25. September 2014

Namens der Regierung Der Präsident: *Mario Cavigelli* Der Kanzleidirektor: *Claudio Riesen*

Entrada en vigur

Il text da la revisiun parziala da la lescha da taglia dals 31 d'avust 2012 è vegnì publitgà ils 13 da settember 2012 en il fegl uffizial dal chantun nr. 37 sin las paginas 2997 ss. Questa revisiun parziala suttasteva al referendum facultativ.

Il termin da referendum è scadì ils 12 da december 2012. Entaifer quest termin n'èn vegnids inoltrads nagins referendums. La regenza ha perquai concludì ils 23 da settember 2014 da metter en vigur las suandantas disposiziuns da la revisiun parziala da la lescha da taglia dals 31 d'avust 2012 per il 1. da schaner 2016:

- art. 14
- art. 15
- art. 187d sco art. 187e

Cuira, ils 25 da settember 2014

En num da la regenza Il president: *Mario Cavigelli* Il chancelier: *Claudio Riesen*

Entrata in vigore

Il testo della revisione parziale della legge sulle imposte del 31 agosto 2012, soggetta a referendum facoltativo, è stato pubblicato il 13 settembre 2012 alle pagine 3007 segg. del Foglio ufficiale cantonale n. 37.

Il termine di referendum è scaduto inutilizzato il 12 dicembre 2012. Il 23 settembre 2014 il Governo ha perciò deciso di porre in vigore le seguenti disposizioni della re-

visione parziale della legge sulle imposte del 31 agosto 2012 con effetto al 1°gennaio 2016:

- art. 14
- art. 15
- art. 187d quale art. 187e

Coira, 25 settembre 2014

In nome del Governo II Presidente: *Mario Cavigelli* Il Cancelliere: *Claudio Riesen*

Sessionen des Grossen Rates im Jahre 2015

Nach Art. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates tritt der Grosse Rat zu folgenden Sessionen zusammen:

- a) am Montag nach dem zweiten Sonntag des Monats Februar (Februarsession)
- b) am Montag nach dem dritten Sonntag des Monats April (Aprilsession)
- c) am Montag nach dem zweiten Sonntag des Monats Juni (Junisession)
- d) am Mittwoch nach dem vierten Sonntag des Monats August (Augustsession)
- e) am Montag nach dem dritten Sonntag des Monats Oktober (Oktobersession)
- f) am Montag nach dem ersten Sonntag des Monats Dezember (Dezembersession)

Nicht erledigte Geschäfte werden auf das Geschäftsverzeichnis der nächsten Session übertragen.

Fallen Feiertage in eine Session, kann diese um eine Woche vor- oder nachverlegt werden, wenn dies aufgrund des Geschäftsverzeichnisses erforderlich ist.

Demnach finden die Grossratssessionen 2015 wie folgt statt:

Februarsession

Aprilsession

Montag, 9. – Mittwoch, 11. Februar 2015

Montag, 20. – Mittwoch, 22. April 2015

Junisession(Landsession)

Montag, 15. – Donnerstag, 18. Juni 2015

Mittwoch, 26. – Samstag, 29. August 2015

Oktobersession

Montag, 19. – Mittwoch, 21. Oktober 2015

Dezembersession

Montag, 7. – Mittwoch, 9. Dezember 2015

Vorbehalten bleibt ein allfälliger Verzicht auf die Einberufung einer Session (vgl. Art. 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung). Falls die Geschäftslast es erfordert, kann die Präsidentenkonferenz hinsichtlich der Eröffnung der Sessionen ferner von den angegebenen Wochentagen abweichen (Art. 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung).

Chur, 24. September 2014

Standeskanzlei Graubünden Das Ratssekretariat: *Domenic Gross*

Fakultatives Referendum

Ablauf der Referendumsfrist: 12. Dezember 2012

Steuergesetz für den Kanton Graubünden

Änderung vom 31. August 2012

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 94 Abs. 1 und Art. 99 Abs. 5 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 22. Mai 2012,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 3

³ Aufgehoben

Art. 7 Abs. 1 lit. d

- ¹ Natürliche Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt steuerpflichtig, wenn sie
- d) mit Grundstücken im Kanton handeln oder solche vermitteln.

Art. 8 Abs. 1 lit. b und g

- ¹ Natürliche Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie
- b) für ihre Tätigkeit als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung juristischer Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen,
- g) Aufgehoben

Art. 14

¹ Natürliche Personen haben das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie:

- a) nicht das Schweizer Bürgerrecht haben;
- b) erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig (Art. 6) sind; und
- c) in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.
- ²Beide gemeinsam besteuerten Ehegatten müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

Art. 15

¹Die Aufwandsteuer wird erhoben nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, plus dem Vermögen, das den kapitalisierten Lebenshaltungskosten beziehungsweise Einkünften entspricht. Die Lebenshaltungskosten entsprechen mindestens dem höchsten der folgenden Beträge:

- a) einem von der Regierung festgelegten Mindestbetrag;
- b) für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach Artikel 22 Absatz 1 Litera b:
- c) für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach Artikel 6.
- ²Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif der Einkommensbeziehungsweise der Vermögenssteuer berechnet.
- ³ Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Steuersätzen berechneten Einkommensund Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag:
- a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
- b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
- c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften:
- d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
- e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Ouellen fliessen;
- f) der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

⁴ Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Absatz 3 bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen

aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommens- und Vermögensbestandteile aus dem Quellenstaat bemessen.

Art. 17

Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der 2. Aus unselb-Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile.

werbstätigkeit a. Grundsatz

17a Art.

¹ Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:

- b. Mitarbeiterbeteiligungen
- Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, welche die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeitern abgibt;
- Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Litera a.
- ² Als unechte Mitarbeiterbeteiligung gelten Anwartschaften auf blosse Bargeldabfindungen.

Art. 17b

¹Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus ge- c. Einkünfte aus sperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Er- echten Mitarbeiwerbs als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.

terbeteiligungen

- ²Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von 6 Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.
- ³ Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.

Art. 17c

Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen (Art. 17a d. Einkünfte aus Abs. 2) sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.

unechten Mitarbeiterbeteiligun-

17d Art.

Hatte der Steuerpflichtige nicht während der gesamten Zeitspanne zwi- e. Anteilsmässige schen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitar- Besteuerung beiteroptionen (Art. 17b Abs. 3) steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufent-

halt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilsmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.

Art. 30 lit. h, hbis und n

Steuerfrei sind

- h) der Sold für Militär- und Zivilschutzdienst,
- h^{bis}) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt,
- n) die einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung bis zu einem Betrag von 1000 Franken.

Art. 36 lit. n

Einsatzkosten bei Lotterien Von den Einkünften werden abgezogen:

n) die Einsatzkosten in der Höhe von 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung (Art. 29 lit. g i. V. m. Art. 30 lit. n); der maximal zulässige Abzug beträgt 5000 Franken.

Art. 37 lit. e

Die übrigen Kosten und Aufwendungen sind nicht abzugsfähig, insbesondere

e) die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie andere Steuern, die nicht Gewinnungskosten darstellen.

Art. 59 Marginalie

4. Wertpapiere und Beteiligungen

a. Grundsatz

Art. 59a

b. Bewertung von Mitarbeiterbeteiligungen

- ¹ Mitarbeiterbeteiligungen nach Artikel 17b Absatz 1 sind zum Verkehrswert einzusetzen. Allfällige Sperrfristen werden auf Antrag angemessen berücksichtigt.
- ² Mitarbeiterbeteiligungen nach den Artikeln 17b Absatz 3 und 17c sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.

75 Abs. 1 lit. e und Abs. 2 lit. b Art.

- ¹ Juristische Personen, die im Kanton weder Sitz noch tatsächliche Verwaltung haben, sind steuerpflichtig, wenn sie
- im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln.
- ² Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie
- Aufgehoben

75a Art.

Ein schweizerisches Unternehmen kann Verluste aus einer ausländischen III. Steueraus-Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, so erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur dann berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen.

scheidung

76 Art.

¹ Juristische Personen, die nur für einen Teil ihres Kapitals im Kanton IV. Steuerbesteuerpflichtig sind, entrichten die Kapitalsteuer für das im Kanton steuerbare Kapital nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten steuerbaren Kapital entspricht.

² Juristische Personen ohne Sitz und tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz entrichten die Gewinn- und Kapitalsteuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton mindestens zu dem Steuersatz, der für den im Kanton steuerbaren Gewinn und für das im Kanton steuerbare Kapital massgebend ist.

Art. 77 Marginalie

V. Mithaftung

Art. 78 Abs. 1 lit. e und Marginalie

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit

andere juristische Personen, die im kantonalen oder gesamtschweizerischen Interesse Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken dienen.

VI. Ausnahmen von der Steuerpflicht

88a Abs. 4 Art.

⁴ Der Beteiligungsabzug ist ausgeschlossen, wenn eine Gesellschaft alleine oder zusammen mit Dritten Beteiligungsrechte veräussert und dies

wirtschaftlich der Veräusserung von Grundeigentum im Kanton gleichkommt.

Art. 89 Abs. 2 lit. c

- ² Die Gewinnsteuer in eigener Progression wird jedoch erhoben:
- c) auf Gewinnen, wenn die juristische Person alleine oder zusammen mit Dritten Beteiligungsrechte veräussert und dies wirtschaftlich der Veräusserung von Grundeigentum im Kanton gleichkommt.

Art. 89a Abs. 2 lit. c

- ² Sie entrichten jedoch die Gewinnsteuer in eigener Progression:
- c) auf Gewinnen, wenn sie alleine oder zusammen mit Dritten Beteiligungsrechte veräussern und dies wirtschaftlich der Veräusserung von Grundeigentum im Kanton gleichkommt.

Art. 97 Abs. 3 lit. a

- ³ Umfasst ein Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, wird
- a) Aufgehoben

Art. 97h

Die vereinnahmten Kultussteuern werden den beiden Landeskirchen im Verhältnis der Kirchenzugehörigen gemäss Steuerregister der natürlichen Personen zugeteilt. Die Treffnisse werden jährlich abgerechnet.

Art. 99 Abs. 1

¹ Die Steuer wird von den Bruttoeinkünften nach Massgabe der für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätze berechnet und erstreckt sich auf alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, einschliesslich Nebeneinkünfte, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und Naturalleistungen, sowie auf die Ersatzeinkünfte.

Art. 101 Abs. 1 und 2

- ¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung juristischer Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton werden für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen an der Quelle besteuert.
- ² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, die im Kanton Betriebsstätten oder geschäftliche Betriebe unterhalten, werden für die ihnen zu deren Lasten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen an der Ouelle besteuert.

Art. 103a

¹ Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus 6. Empfänger von gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen (Art. 17b Abs. 3) im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilsmässig nach Artikel 17d an der Quelle besteuert.

Mitarbeiterbeteiligungen

² Die Steuern für Kanton und Gemeinde betragen je 10 Prozent des geldwerten Vorteils.

Art. 104 Abs. 1 lit. e und Abs. 4

- ¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von 2 Prozent der abgerechneten Steuern und ist dafür verpflichtet
- die anteilsmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilsmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.
- ⁴ Die Kantonale Steuerverwaltung kann die vom Schuldner der steuerbaren Leistung zurückbehaltenen Bezugsprovisionen teilweise oder vollumfänglich einfordern, wenn dieser seinen Mitwirkungspflichten gemäss Absatz 1 nicht oder ungenügend nachkommt.

Art. 105a Abs. 4

⁴ Nach Artikel 98 Absatz 1 Litera a besteuerte Personen sowie unter Artikel 98 Absatz 1 Litera b fallende Quasi-Ansässige können die Gewährung von Abzügen verlangen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind. Die Regierung legt die Abzüge fest, für welche eine Tarifkorrektur möglich ist.

Art. 122d

¹ Die Kantonale Steuerverwaltung kann sämtliche vom Steuerpflichtigen Elektronische eingereichten Daten sowie alle aus anderen Quellen stammenden Daten Erfassung und und Informationen elektronisch erfassen und aufbewahren, sofern sie von Daten jederzeit lesbar gemacht und nicht abgeändert werden können.

Aufbewahrung

² Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die Übermittlung, die Beweiskraft, die Aufbewahrungsdauer und die Löschung der Daten.

127 Abs. 2 Art.

² Die Steuererklärung ist vom Steuerpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, rechtsgültig zu unterzeichnen und mit den verlangten Unterlagen fristgerecht einzureichen. Die digitale Signatur ist der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt. Die Regierung kann die elektronische Einreichung der Steuererklärung zulassen.

Art. 130 lit. g

Den Veranlagungsbehörden haben für jedes Steuerjahr beziehungsweise für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einzureichen

g) Arbeitgeber, die ihren Angestellten Mitarbeiterbeteiligungen einräumen, über alle für deren Veranlagung notwendigen Angaben, wobei die nach Bundesrecht massgebenden Ausführungsbestimmungen gelten.

Art. 132 Abs. 1

¹ Die Veranlagungsverfügung ist dem Steuerpflichtigen schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Die Regierung kann die elektronische Eröffnung zulassen.

Art. 139 Abs. 4

⁴ Aufgehoben

Art. 151 Abs. 1, 2 und 3

- ¹ Es werden fällig
- a) die Einkommens- und Vermögenssteuern mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung; die provisorische Rechnungstellung erfolgt grundsätzlich im Januar des dem betreffenden Steuerjahr folgenden Jahres,
- b) die Gewinn- und Kapitalsteuern mit der Zustellung der provisorischen Rechnung oder der Veranlagungsverfügung; die Zustellung muss spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres erfolgen,
- c) die übrigen Steuern sowie die Bussen mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungs- beziehungsweise der Bussverfügung; eine provisorische Rechnung kann ab dem Zeitpunkt erfolgen, in dem sich der Steuertatbestand verwirklicht hat.
- ² Für den Beginn der zweijährigen Eintragungsfrist des gesetzlichen Pfandrechts gemäss Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch wird auf die Zustellung der Veranlagungsverfügung abgestellt.
- ³ Bisheriger Absatz 2

Art. 152 Abs. 1, 2 und 5

- ¹ Die provisorische Rechnungstellung erfolgt auf Grund der Steuererklärung, der letzten rechtskräftigen Veranlagung oder nach Massgabe des voraussichtlich geschuldeten Betrages. Die provisorische Rechnung ist nicht anfechtbar.
- ² Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zu viel bezahlte Beträge samt Vergütungszins zurückerstattet.
- ⁵ Die Regierung kann die elektronische Rechnungstellung zulassen.

153 Abs. 4 Art.

⁴ Für Zahlungen der Grundstückgewinnsteuer vor Ablauf des Fälligkeitstermins wird bis zum Zeitpunkt der Rechnungstellung ein Vorauszahlungszins gutgeschrieben. Dieser entspricht dem Vergütungszins gemäss Artikel 152.

Art. 164

Aufgehoben

Art. 184 Abs. 6

⁶Das Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern vom 31. August 5. Gemeinde- und 2006 wird wie folgt geändert:

Kirchensteuergesetz

Art. 4 Abs. 5

⁵ Veranlagung und Bezug der Aufwandsteuer der Gemeinden fallen in die Zuständigkeit des Kantons.

Art. 9 lit. b

Von der Handänderungssteuer sind befreit:

Handänderungen zwischen Eltern und Nachkommen beziehungsweise Schwiegereltern und Schwiegerkindern. Stiefkinder und Pflegekinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt;

Art. 21 Abs. 4

⁴Zur Steuererhebung berechtigt ist die Gemeinde am Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Erblassers beziehungsweise Schenkgebers. Für Grundstücke liegt die Steuerhoheit bei der Gemeinde am Ort der gelegenen Sache. Für Preise und Ehrengaben des Kantons liegt die Steuerhoheit bei der Wohnsitzgemeinde des Empfängers. Hat dieser seinen Wohnsitz ausserhalb des Kantons, ist die Stadt Chur zur Steuererhebung berechtigt.

Art. 187c

Aufgehoben

187d Art.

Für natürliche Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidier- Besteuerung nach ten Artikel 14 und 15 nach dem Aufwand besteuert wurden, gilt während fünf Jahren weiterhin das bisherige Recht.

dem Aufwand

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Namens des Grossen Rates Präsidentin: *Elita Florin-Caluori* Kanzleidirektor: *Claudio Riesen*

Datum der Veröffentlichung: 13. September 2012 Ablauf der Referendumsfrist: 12. Dezember 2012